jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/2/27 90/03/0190

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §37;
AVG §45 Abs2;
AVG §58 Abs2;
KFG 1967 §101 Abs1 lita;

Rechtssatz

Ist die Nacheichfrist der bei einer Gewichtskontrolle verwendeten Achslastmesser und Radlastmesser bereits abgelaufen, so hat die Behörde ergänzende Befragungen der Meßorgane und zusätzliche Erhebungen (etwa Einholung einer Stellungnahme des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen) darüber durchzuführen, ob und wieso die Wiegeplatten allenfalls dennoch eine zuverlässige (richtige) Abwaage ermöglicht haben; das gewonnene Ergebnis hat sich in der Bescheidbegründung niederzuschlagen.

Schlagworte

Sachverhalt SachverhaltsfeststellungBegründung AllgemeinBegründungspflicht Manuduktionspflicht Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990030190.X03

Im RIS seit

12.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at